

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

34 (20.8.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548217](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548217)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1874. Donnerstag, 20. August. **N^o. 34.**

Bekanntmachungen.

1) Die Ehefrau des Schlachters H. Meyer hieselbst beabsichtigt in dem an der Häusingstraße hieselbst belegenen vormals Götting'schen Hause eine Schlachtereie anzulegen.

Diejenigen, welche gegen diese neue Anlage Einwendungen erheben wollen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen beim Magistrate geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr gehört.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, Aug. 7.

2) Der an der Ofenerstraße zwischen dem Rummelwege und dem Prinzessinwege belegene städtische Plack soll im Ganzen und auch zu Bauplätzen eingetheilt in Erbpacht gegeben werden.

Termin hierzu ist auf
den 20. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause angesetzt.

Bedingungen nebst einer Situationszeichnung sind vorher in der Magistrats-Registratur einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, Aug. 11.

3) Die Repartitions-Register folgender, im Rechnungsjahre 1. Mai 1874/75 an den Stadtkämmerer Sonnevald zu entrichtenden Umlagen, nämlich:

im September d. J.:

zur Straßen-Casse der Stadt:

4 Monate Grundsteuer,

6 Monate Gebäudesteuer,

im November d. J.:

zur Gemeinde-Casse der Stadt:

7 Monate Einkommensteuer;

zur Casse der evang. Mittel- und Volksschulen:

4 Monate Grund- und Gebäudesteuer;

zur Wege-Casse der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet):

1 $\frac{1}{5}$ Monate Grund- und Gebäudesteuer
und zur Wege-Casse des Stadtgebiets:

7 $\frac{1}{5}$ Monate Grund- und Gebäudesteuer;

im März l. J.:

zur Gemeinde-Casse der Stadt:

7 Monate Grund- und Gebäudesteuer

und zur Casse der evang. Mittel- und Volksschulen:

4 Monate Einkommensteuer;

liegen vom 17. bis 30. d. M. in dem Bureau des Actuars Stammer an der Ritterstraße zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, August 12.

4) Das Vertheilungs-Register einer im künftigen Monat an den Cämmerer Sonnewald zu entrichtenden Umlage zur Casse der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore zu Oldenburg für das Rechnungsjahr 1874/75, im $\frac{1}{5}$ tel Beträge der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer, liegt vom 17. bis 30. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstand der Schulacht II. im Stadtgebiet, 1874, August 12.

5) Das Vertheilungs-Register einer im künftigen Monat an den Cämmerer Sonnewald zu entrichtenden Umlage zur Casse der Schulacht Bürgerfelde für das Rechnungsjahr 1874/75, im $\frac{1}{10}$ tel Beträge der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer liegt vom 17. bis 30. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen öffentlich aus.

Oldenburg aus dem Vorstande der Schulacht Bürgerfelde, 1874, August 12.

6) Das Repartitions-Register einer im Monat September d. J. an den Armen-Rechnungsführer Cämmerer Sonnewald zu entrichtenden Umlage zur Armencasse der Stadtgemeinde (Stadt- und Stadtgebiet) Oldenburg, für das Rechnungsjahr 1874/75 im 3monatlichen Beträge der Einkommensteuer, liegt vom 17. bis 30. d. M. in dem Bureau des Actuars Stammer an der Ritterstraße zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, August 12.

7) Das Repartitions- und Hebung-Register über die Ausschreibung einer Sichelumlage in der Donnerschweer Sichelacht

für das Jahr 1874, à Fück 20 gs. oder à Hectar 1 Thlr. 5^o gs., ist, soweit es die in der Stadtgemeinde Oldenburg belegenen Grundstücke betrifft, vom 20. bis 27. d. M. auf dem Rathhause hieselbst für die Betheiligten zur Einsicht und Einbringung etwaiger Erinnerungen ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, August 13.

7) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths, betreffend die Vererbpachtung von 3 Bauplätzen auf der vor-maligen Haarenbleiche, wird mit den desfälligen Verhandlungen vom 18. d. bis 1. f. M. in der Magistrats-Registratur aus-liegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre An-sichten darüber einem der Magistrats-Actuare zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, August 14.

Das Fensterwaschen betreffend.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält in § 366 Ziff. 8 und 9 folgende Bestimmungen:

Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden verunreinigt werden können,
- 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt.

Daß in obigen Vorschriften auch das Waschen der hart an den Straßen belegenen Fenster bezw. das Hinstellen der Wassereimer auf das Trottoir einbegriffen ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen; der Einwand, daß das Gesetz nur von Ausgießen spreche oder daß durch das Wasser die Vorübergehenden nicht verunreinigt würden, darf offenbar nicht gehört werden; der Sinn des Gesetzes ist eben der, daß jede Störung des freien Verkehrs auf den Straßen, jede Belästigung des Publikums daselbst verboten sein soll. Das Fensterwaschen an den Straßen ist demnach strafbar und die Polizeibehörde hat die Pflicht, im gegebenen Falle auf Grund obiger gesetzlicher Bestimmungen die Bestrafung zu veranlassen. Nun ist nicht zu leugnen, daß die strenge Durchführung dieses Prinzips zu argen Anzutraglichkeiten führen würde. Unsere braven Hausfrauen bei dem ihnen angeborenen Sinn für

Reinlichkeit würden Ach und Weh schreien über das allmähliche Erblinden ihrer Fensterscheiben, würden vielleicht, um dem Drange ihres Herzens Genüge zu thun, das Verbot nicht achten und eine Bestrafung riskiren, welche mit Rücksicht auf das edle Motiv, das sie zu der Uebertretung bewog, nur um so härter erscheinen würde. Aber auch der Magistrat würde zu einer Collision seiner Pflichten gelangen, da er ja auf ein schmuckes Aeußere der Straßen wie der anliegenden Gebäude zu halten hat. Unter solchen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die frühere Praxis, nach welcher das Fensterwaschen an den Straßen im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Morgens gestattet war, auch bei Geltung des deutschen Strafgesetzbuchs beizubehalten, zumal letzteres die Bestimmungen des früheren Oldenburgischen Strafgesetzbuchs fast gleichlautend wiedergiebt. Das Gesetz will, wie gesagt, nur den Verkehr auf den Straßen ungehindert, das Publikum unbelästigt wissen, in so früher Morgenstunde aber kann von einem nennenswerthen Verkehr kaum die Rede sein, und ein einzelner Passant kann und muß sich hüten, daß er nicht Schaden leide.

Also nach wie vor ist im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Morgens das Waschen der Fenster an öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet. Das Nichteinhalten der Zeit aber muß in dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege geahndet werden; es mag hierbei noch darauf hingewiesen werden, daß sich das Strafverfahren nicht mehr durch eine einfache Bruchverfügung des Magistrats erledigt, sondern daß die Sache, wie alle Uebertretungen, vor den Polizeigerichten zu verhandeln und abzurtheilen ist, und daß durch dieses Verfahren Kosten entstehen, welche in ihrem Betrage die erkannte Brüche in der Regel weit übersteigen.

Verantwortlicher Redacteur: A. von Heimburg.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.